

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Ein modernes Gemeinwesen erfordert mehr Teilhabe an den Entscheidungen der Kommunen sowie mehr Transparenz hinsichtlich der den Entscheidungen zugrundeliegenden Sachverhalte und Verfahren. Deshalb werden die Informations- und Beteiligungsrechte der Einwohner sowie die Stellung der Kommunalvertretungen und ihrer Mitglieder gestärkt.

B. Lösung

In die Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) werden Regelungen zur Stärkung

- der Informations- und Beteiligungsmöglichkeiten der Einwohner,
- der Gemeinderäte und Kreistage,
- der Fraktionen der Gemeinderäte und Kreistage sowie
- der einzelnen Gemeinderats- und Kreistagsmitglieder aufgenommen.

Das Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik (ThürKDG) sowie die Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung und die Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik werden an diese Regelungen angepasst.

C. Alternativen

Zur Erreichung des Gesetzesziels bestehen keine Alternativen.

D. Kosten

Mehrausgaben können den Gemeinden und Landkreisen durch die finanzielle Unterstützung der Fraktionen entstehen. Die Höhe der Mehrausgaben hängt davon ab, welche finanzielle Leistungsfähigkeit die jeweilige Kommune hat und welche finanzielle Unterstützung der Fraktionen die Kommune für angemessen hält.

Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Thüringer Kommunalordnung

Die Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 26 wird folgende Angabe eingefügt:

"§ 26 a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen"

b) Die Angabe zu § 96 a erhält folgende Fassung:

"§ 96 a Einwohnerfragestunde, Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid"

c) Die Angabe zu § 130 b wird gestrichen.

2. In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Bürger" die Worte ", die das 18. Lebensjahr vollendet haben," eingefügt.

3. In § 15 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Der Gemeinderat soll bei öffentlichen Sitzungen den Einwohnern Gelegenheit geben, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde); das Nähere regelt die Hauptsatzung."

4. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

"Vor dem Beschluss des Gemeinderats über eine Satzung ist der Satzungsentwurf mindestens eine und höchstens vier Wochen öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen; dabei ist auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme hinzuweisen."

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

"Die Form der Bekanntmachung und die Dauer der Auslegung vor der Beschlussfassung sowie die Form der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen sind in der Hauptsatzung zu regeln."

5. § 22 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

"Jedes Gemeinderatsmitglied hat das Recht, vom Bürgermeister in diesen Angelegenheiten Auskunft zu fordern, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen; § 40 bleibt hiervon unberührt."

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und erhält folgende Fassung:

"Der Gemeinderat hat das Recht und auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, in diesen Angelegenheiten Akteneinsicht durch von ihm damit beauftragte Ausschüsse oder Gemeinderatsmitglieder zu nehmen."

6. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister und den nach Absatz 2 gewählten Gemeinderatsmitgliedern; diese führen in den Städten die Bezeichnung Stadtratsmitglieder. Der Vorsitzende des Gemeinderats wird vom Gemeinderat zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte gewählt. Bis zur Wahl des Vorsitzenden werden die Sitzungen des Gemeinderats von seinem ältesten anwesenden Mitglied geleitet. Wird nicht der Bürgermeister zum Vorsitzenden gewählt, hat der Gemeinderat aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen. Ist der Vorsitzende verhindert, leitet sein Stellvertreter die Sitzungen des Gemeinderats. Der Stellvertreter des Bürgermeisters (§ 32) hat auch dann Stimmrecht, wenn er nicht Gemeinderatsmitglied ist. Der nach Satz 2 gewählte Vorsitzende und der nach Satz 4 gewählte Stellvertreter können aus diesen Funktionen vom Gemeinderat abberufen werden. Sind sowohl der Vorsitzende als auch der Stellvertreter verhindert, den Vorsitz zu führen, übernimmt das älteste anwesende Gemeinderatsmitglied die Aufgaben des Vorsitzenden."

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. Beschäftigte der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört, die durch ihre dienstliche Tätigkeit die Möglichkeit haben, inhaltlich auf die Verwaltungsführung der Gemeinde Einfluss zu nehmen, und Beamte der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,"

bb) In Nummer 2 und 2a wird jeweils das Wort "leitende" vor dem Wort "Beamte" gestrichen.

cc) In Nummer 3 wird das Wort "Angestellte" durch das Wort "Beschäftigte" ersetzt.

7. § 25 erhält folgende Fassung:

"§ 25
Fraktionen

(1) Gemeinderatsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Das Nähere über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Gemeinde soll ab einer Größe von 6 000 Einwohnern im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit die Aufgabenwahrnehmung der Fraktionen durch Zuwendungen aus dem Gemeindehaushalt in angemessenem Umfang unterstützen. Diese Mittel sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über ihre Verwendung ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen."

8. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Gemeinderat kann für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse (vorberatende Ausschüsse) oder zur abschließenden Entscheidung (beschließende Ausschüsse) bilden. Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung (§ 34). In Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern ist ein Hauptausschuss zu bilden, der unter anderem mit der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats zu beauftragen ist; wird ein Hauptausschuss gebildet, so führt den Vorsitz der Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter (§ 32); der Stellvertreter hat Stimmrecht im Hauptausschuss."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1 a) In Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern ist ein Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden. Er prüft den Bericht der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse. Abweichend von § 27 Abs. 4 Satz 1 können der Bürgermeister und die ehrenamtlichen Beigeordneten nicht zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses oder zu dessen Stellvertreter gewählt werden. Der Bürgermeister und seine Stellvertreter (§ 32) haben im Rechnungsprüfungsausschuss kein Stimmrecht."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Der Gemeinderat kann Beiräte bilden, die den Gemeinderat und die nach Absatz 1 gebildeten Ausschüsse beraten. Wird ein Ausländerbeirat gebildet, gehören diesem überwiegend Einwohner an, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind. Die Beiräte können im Gemeinderat einmal im Jahr über ihre Arbeit berichten. Das Nähere, wie die Benennung der Beiräte, regelt die Hauptsatzung."

9. Nach § 26 wird folgender § 26 a eingefügt:

"§ 26 a
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Gemeinden sollen bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu entwickelt die Gemeinde geeignete Verfahren. Das Nähere regelt die Hauptsatzung."

10. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

"Fraktionen, auf die bei der Besetzung des jeweiligen Ausschusses kein Sitz entfallen ist, können in diesen Ausschuss ein zusätzliches Mitglied entsenden. Zusätzliche Ausschussmitglieder nehmen mit beratender Stimme und dem Recht, Anträge zu stellen, an den Ausschusssitzungen teil. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden zusätzliche Ausschussmitglieder nicht mitgezählt."

b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

"Auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels der Gemeinderatsmitglieder sind die von ihnen benannten Sachverständigen hinzuzuziehen."

11. Dem § 29 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Über die Erledigung der Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises hat der Bürgermeister dem Gemeinderat einmal im Jahr zu berichten."

12. § 30 erhält folgende Fassung:

"§ 30
Eilentscheidungsrecht

Der Bürgermeister kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde bis zu einer bei Dringlichkeit nach § 35 Abs. 2 Satz 3 einzuberufenden Sitzung des Gemeinderats oder des zuständigen Ausschusses aufgeschoben werden kann und kein Beschluss nach § 36 Abs. 1 a gefasst wird, anstelle des Gemeinderats oder des Ausschusses entscheiden. Die Eilentscheidung, die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Gemeinderatsmitgliedern oder den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen."

13. § 33 Abs. 3 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

"Die Eingruppierung der Beschäftigten und deren Entgelt sowie alle sonstigen Leistungen sind nur im Rahmen der zwischen Arbeitgebervereinigungen und Gewerkschaften getroffenen tarifvertraglichen Regelungen zulässig; besondere Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Ist die Gemeinde nicht tarifgebunden, so dürfen

die Eingruppierung und das Entgelt sowie alle sonstigen Leistungen höchstens denjenigen der vergleichbaren Beschäftigten der tarifgebundenen Gemeinden entsprechen."

14. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort "schriftlich" die Worte "oder elektronisch" eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort "schriftlich" die Worte "oder elektronisch" eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Dem Antragsteller ist das Wort zur Begründung zu erteilen."

c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

"Der Tagungsort soll so gewählt werden, dass ein angemessener Zugang der Öffentlichkeit gewährleistet ist."

d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Die Übermittlung elektronischer Dokumente (Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 2) setzt voraus, dass der Empfänger damit einverstanden ist und einen Zugang hierfür eröffnet. In Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, setzt die Übermittlung elektronischer Dokumente außerdem einen entsprechenden Zugang der Verwaltungsgemeinschaft voraus."

15. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest; die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag eines Mitglieds des Gemeinderats festgestellt wird. Der Antragsteller zählt zu den Anwesenden."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1 a) Ist es dem Gemeinderat aufgrund einer besonderen Ausnahmesituation unmöglich, zu einer Sitzung nach § 35 zusammenzutreten, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Gemeinderatssitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag eines Mitglieds des Gemeinderats in einem elektronischen oder schriftlichen Verfahren fassen. Besondere Ausnahmesituationen im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes,
2. Pandemien,
3. Epidemien,
4. sonstige Fälle höherer Gewalt.

Der Beschlussfassung durch ein elektronisches oder schriftliches Verfahren muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderats zustimmen. Die Mitglieder des Gemeinderats geben ihre Zustimmung nach Satz 3 und ihre Stimme über die betreffende Beschlussvorlage in Textform ab. Für die Beschlussfassung gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Der Bürgermeister hat die Gemeinderatsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten."

16. In § 38 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Ehegatten" die Worte "oder seinem eingetragenen Lebenspartner" eingefügt.

17. Dem § 40 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Angelegenheiten, über die ein Beschluss nach § 36 Abs. 1 a im elektronischen oder schriftlichen Verfahren gefasst werden soll, sind vor der Beschlussfassung öffentlich in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Beschlüsse nach § 36 Abs. 1 a sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Soweit die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise nicht möglich ist, sind die Beschlüsse in anderer geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise ist im Fall des Satzes 3 unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen."

18. In § 42 Abs. 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort "öffentliche" gestrichen.

19. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Vorsitzende des Ausschusses beruft den Ausschuss ein und setzt im Benehmen mit dem Bürgermeister die Tagesordnung fest. Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Auf den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Bestimmungen der §§ 34 bis 42 entsprechende Anwendung; § 38 gilt für zusätzliche Ausschussmitglieder (§ 27 Abs. 1 Satz 4), berufene Bürger und Sachverständige (§ 27 Abs. 5 und 6) entsprechend."

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "auch an den nicht öffentlichen" durch die Worte "an allen" ersetzt.

20. In § 44 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Die Rechtsaufsichtsbehörde entscheidet innerhalb von einem Monat, nachdem sie von den für die Entscheidung erforderlichen Tatsachen Kenntnis erhalten hat, oder teilt der Gemeinde die maßgeblichen Gründe mit, die eine Verlängerung der Entscheidungsdauer auf höchstens drei Monate rechtfertigen."

21. § 53 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts sowie den Empfehlungen des Stabilitätsrates nach § 51 Abs. 1 Satz 3 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) in der jeweils geltenden Fassung Rechnung zu tragen."

22. Dem § 55 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Zur Heilung von Fehlern kann die Haushaltssatzung, ungeachtet des § 60 Abs. 1 Satz 1, auch nach Ablauf des Haushaltsjahres geändert oder erlassen werden. Für die Änderung oder den Erlass gilt § 57 unter Ausnahme des Absatzes 2, 2. Halbsatz."

23. Dem § 59 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Verpflichtungen im Sinne des Absatzes 1 dürfen bis zum 31. Dezember 2021 überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn sie unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. § 58 gilt im Übrigen entsprechend."

24. In § 63 Abs. 1 werden die Worte "bis zum Haushaltsjahr 2019" gestrichen.

25. § 71 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten "im Bereich" die Worte "der Gesundheitsversorgung und -vorsorge, des öffentlichen Personennahverkehrs, des öffentlichen Wohnungsbaus sowie" eingefügt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die Gemeinde darf mit ihren Unternehmen außerhalb des Gemeindegebiets nur tätig werden, wenn dafür die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei gesetzlich liberalisierten Tätigkeiten gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den maßgeblichen Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen. Bei Erbringung von Gesundheitsleistungen außerhalb des Gemeindegebiets gelten die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft als gewahrt, wenn dieser die beabsichtigte Betätigung in ihrem Gebiet vor Beginn angezeigt wurde und sie ihr nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige widersprochen hat. Tätigkeiten außerhalb des Gemeindegebiets sind von der Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen; soweit es die Versorgung mit Strom und Gas oder die Gesundheitsversorgung und -vorsorge betrifft, sind sie der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen."

26. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Dort soll auch bestimmt werden, dass die auf die Gemeinde entfallenden Mitglieder im Aufsichtsrat oder einem vergleichbaren Gremium von der Gemeinde entsandt werden und diese an die Beschlüsse des Gemeinderates gebunden sind, sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht."

- b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

"(2) Entfallen auf die Gemeinde im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Gremium mehrere Sitze, erfolgt die Entsendung den Regelungen über die Zusammensetzung der Ausschüsse entsprechend. Auf Vorschlag des Bürgermeisters kann an seiner Stelle ein Beigeordneter, ein Bediensteter der Verwaltung oder ein sachkundiger Dritter entsandt werden. Die Mitglieder im Aufsichtsrat oder einem vergleichbaren Gremium haben auch die Interessen der Gemeinde zu verfolgen und sind an die Beschlüsse des Gemeinderates gebunden, sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht. Sie sollen über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Eignung verfügen. Sofern dies nicht der Fall ist, soll die Gemeinde für die erforderliche Qualifizierung Sorge tragen. Werden von der Gemeinde entsandte Mitglieder aus ihrer Tätigkeit haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist die Gemeinde schadenersatzpflichtig, wenn die Vertreter nach Anweisung gehandelt haben."

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

27. Dem § 74 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Im Übrigen bleibt die Zuständigkeit des Gemeinderats nach § 22 Abs. 3 Satz 1 für Entscheidungen in den Unternehmen der Gemeinde unberührt."

28. Dem § 75 a wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Den Einwohnern der Gemeinde steht ein Einsichtsrecht in den Beteiligungsbericht zu. Die Fertigstellung des Beteiligungsberichts ist in der für Satzungen in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Form öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist auf die räumliche und zeitliche Möglichkeit der Einsichtnahme hinzuweisen."

29. Dem § 82 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Der Bericht der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse ist öffentlich auszulegen. Die Fertigstellung des Berichts ist in der für Satzungen in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Form

öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist auf die räumliche und zeitliche Möglichkeit der Einsichtnahme hinzuweisen."

30. Dem § 83 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Der Bericht der überörtlichen Rechnungsprüfung ist öffentlich auszulegen. Das Vorliegen des Berichts ist in der für Satzungen in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Form öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist auf die räumliche und zeitliche Möglichkeit der Einsichtnahme hinzuweisen."

31. In § 94 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Bürger" die Worte ", die das 18. Lebensjahr vollendet haben," eingefügt.

32. § 96 a erhält folgende Fassung:

"§ 96 a
Einwohnerfragestunde, Einwohnerantrag,
Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

§ 15 Abs. 1 a sowie die §§ 16 und 17 gelten entsprechend für Angelegenheiten des Landkreises."

33. § 101 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

"Jedes Kreistagsmitglied hat das Recht, vom Landrat in diesen Angelegenheiten Auskunft zu fordern, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen; § 40 bleibt hiervon unberührt."

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und erhält folgende Fassung:

"Der Kreistag hat das Recht und auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, in diesen Angelegenheiten Akteneinsicht durch von ihm damit beauftragte Ausschüsse oder Kreistagsmitglieder zu nehmen."

34. § 102 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Kreistag besteht aus dem Landrat und den nach Absatz 2 gewählten Kreistagsmitgliedern. Der Kreistag wählt zu Beginn seiner Amtszeit ein nach Absatz 2 gewähltes Kreistagsmitglied oder den Landrat zum Vorsitzenden. Bis zur Wahl des Vorsitzenden werden die Sitzungen des Kreistags von seinem ältesten anwesenden Mitglied geleitet. Wird ein nach Absatz 2 gewähltes Kreistagsmitglied zum Vorsitzenden gewählt, hat der Kreistag aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen. Ist der Vorsitzende verhindert, leitet sein Stellvertreter die Sitzungen des Kreistags. Der Stellvertreter des Landrats (§ 110) hat auch dann Stimmrecht, wenn er nicht nach Absatz 2 gewähltes Kreistagsmitglied ist. Der nach Satz 2 gewählte Vorsitzende und der nach Satz 4 gewählte

Stellvertreter können aus diesen Funktionen vom Kreistag abberufen werden. Sind sowohl der Landrat als auch der Stellvertreter verhindert, den Vorsitz zu führen, übernimmt das älteste anwesende Kreistagsmitglied die Aufgaben des Vorsitzenden."

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. Beschäftigte des Landkreises, die durch ihre dienstliche Tätigkeit die Möglichkeit haben, inhaltlich auf die Verwaltungsführung des Landkreises Einfluss zu nehmen, und Beamte des Landkreises,"

bb) In Nummer 2 und 2 a wird jeweils das Wort "leitende" vor dem Wort "Beamte" gestrichen.

cc) In Nummer 3 und 3a wird jeweils das Wort "Angestellte" durch das Wort "Beschäftigte" ersetzt.

35. § 104 erhält folgende Fassung:

"§ 104
Fraktionen

(1) Kreistagsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Das Nähere über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Landkreis soll im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit die Aufgabenwahrnehmung der Fraktionen durch Zuwendungen aus dem Kreishaushalt in angemessenem Umfang unterstützen. Diese Mittel sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über ihre Verwendung ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen."

36. § 105 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Es ist ein Kreisausschuss zu bilden. Dieser ist unter anderem mit der Vorbereitung der Sitzungen des Kreistags zu beauftragen."

37. In § 107 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Über die Erledigung der Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches hat der Landrat dem Kreistag einmal im Jahr zu berichten."

38. § 108 erhält folgende Fassung:

"§ 108
Eilentscheidungsrecht

Der Landrat kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Landkreis bis zu einer bei Dringlichkeit nach § 112 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Satz 3 einzuberufenden Sitzung des Kreistags oder des zuständigen Ausschusses aufgeschoben werden kann und kein Beschluss nach § 112 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 a gefasst wird, anstelle des Kreistags oder des

Ausschusses entscheiden. Die Eilentscheidung, die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Kreistagsmitgliedern oder den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen."

39. In § 113 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Die Rechtsaufsichtsbehörde entscheidet innerhalb von einem Monat, nachdem sie von den für die Entscheidung erforderlichen Tatsachen Kenntnis erhalten hat, oder teilt dem Landkreis die maßgeblichen Gründe mit, die eine Verlängerung der Entscheidungsdauer auf höchstens drei Monate rechtfertigen."

40. § 130 b wird aufgehoben.

Artikel 2 **Änderung des Thüringer Gesetzes** **über die kommunale Doppik**

Das Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts sowie den Empfehlungen des Stabilitätsrates nach § 51 Abs. 1 Satz 3 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) in der jeweils geltenden Fassung Rechnung zu tragen."

2. Dem § 6 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Zur Heilung von Fehlern kann die Haushaltssatzung, ungeachtet des § 9 Abs. 1 Satz 1, auch nach Ablauf des Haushaltsjahres geändert oder erlassen werden. Für die Änderung oder den Erlass gilt § 8 unter Ausnahme des Absatzes 2, 2. Halbsatz."

3. Dem § 13 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Verpflichtungen im Sinne des Absatzes 1 dürfen bis zum 31. Dezember 2021 überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn sie unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. § 11 gilt im Übrigen entsprechend."

4. In § 14 Abs. 1 werden die Worte "bis zum Haushaltsjahr 2019" gestrichen.

5. Dem § 22 Abs. 7 werden folgende Sätze angefügt:

"Der Schlussbericht ist öffentlich auszulegen. Die Fertigstellung des Berichts ist in der für Satzungen in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Form öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist auf die räumliche und zeitliche Möglichkeit der Einsichtnahme hinzuweisen."

6. § 23 erhält folgende Fassung:

"§ 23
Überörtliche Prüfungen

(1) Die überörtliche Prüfung des Haushalts- und Rechnungswesens und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung richtet sich nach den Bestimmungen des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes.

(2) Der Bericht der überörtlichen Rechnungsprüfung ist öffentlich auszulegen. Das Vorliegen des Berichts ist in der für Satzungen in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Form öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist auf die räumliche und zeitliche Möglichkeit der Einsichtnahme hinzuweisen."

7. In § 30 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte "nach dem 31. Dezember 2004" durch die Worte "fünf Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag" ersetzt.

Artikel 3
Änderung der Thüringer
Gemeindehaushaltsverordnung

Dem § 2 Abs. 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, wird folgende Nummer 7 angefügt:

"7. die Darstellung über die Zuwendungen zur Unterstützung der Fraktionen des Gemeinderates."

Artikel 4
Änderung der Thüringer
Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik

Dem § 1 Abs. 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 11. Dezember 2008, die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 315) geändert worden ist, wird folgende Nummer 17 angefügt:

"17. die Darstellung über die Zuwendungen zur Unterstützung der Fraktionen des Gemeinderates."

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Ziel des Gesetzes ist es, mehr Teilhabe an den Entscheidungen der Kommunen sowie mehr Transparenz der Entscheidungsgrundlagen und -prozesse durch eine Erweiterung der Informations- und Beteiligungsmöglichkeiten der Einwohner sowie eine Stärkung der Stellung der Kommunalvertretungen und ihrer Mitglieder zu erreichen.

Die hierfür in dieses Gesetz aufgenommenen Änderungen der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) umfassen

1. die Erweiterung der Informations- und Beteiligungsmöglichkeiten der Einwohner durch:
 - die Einführung einer Einwohnerfragestunde,
 - die grundsätzliche Öffentlichkeit der Ausschuss-Sitzungen,
 - die Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern,
 - die erweiterte Möglichkeit zur Beiratsbildung,
 - die Normierung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen,
 - die Gewährleistung des Zugangs zum Tagungsort der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und des Kreistags sowie ihrer Ausschüsse,
 - die Veröffentlichung von Satzungsentwürfen,
 - die Veröffentlichung des Beteiligungsberichts,
 - die Veröffentlichung der Berichte der örtlichen und überörtlichen Prüfung;
2. die Stärkung der Gemeinderäte und Kreistage durch
 - die Wahl des Vorsitzenden im Gemeinderat und Kreistag,
 - die Bildung und Zusammensetzung des Hauptausschusses nach der Geschäftsordnung des Gemeinderats sowie des Kreis Ausschusses nach der Geschäftsordnung des Kreistags,
 - die Erweiterung des Zugangs zu den Sitzungsniederschriften,
 - die Präzisierung der Voraussetzungen für Eilentscheidungen des Bürgermeisters und des Landrats,
 - die Abbildung der Mehrheitsverhältnisse im Gemeinderat in Aufsichtsräten und entsprechenden Gremien kommunaler Unternehmen in privatrechtlicher Form sowie die Regelung eines Entsende- und Weisungsrechts,
 - die Präzisierung des Beanstandungsverfahrens;
3. die Stärkung der Fraktionen durch
 - das Akteneinsichtsrecht für Fraktionen,
 - die Regelung der finanziellen Ausstattung der Fraktionen,
 - das Recht auf die Hinzuziehung von Sachverständigen;
4. die Stärkung der einzelnen Gemeinderats- und Kreistagsmitglieder durch
 - das Auskunftsrecht jedes einzelnen Gemeinderatsmitglieds gegenüber dem Bürgermeister in allen Angelegenheiten, die den Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderats betreffen,
 - die Berichtspflicht des Bürgermeisters gegenüber dem Gemeinderat und des Landrats gegenüber dem Kreistag in den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches.

Gleichzeitig soll den Gemeinderäten und Kreistagen die Möglichkeit eröffnet werden, in besonderen Ausnahmesituationen von dem Grundsatz der Pflicht zur persönlichen Anwesenheit der Mitglieder abzuweichen und Beschlüsse in einem elektronischen oder schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) zu fassen.

Das Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik (ThürKDG) sowie die Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung und die Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik werden an diese Regelungen angepasst.

Darüber hinaus hat sich aus der Anwendungspraxis und der Rechtsprechung ein Bedarf für weitere Änderungen der Thüringer Kommunalordnung und des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik ergeben, dem mit diesem Gesetz entsprochen wird.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung der ThürKO)

Zu Nummer 2 (§ 12)

Nach § 10 Abs. 2 Satz 2 ThürKO entsteht das Bürgerrecht mit dem Erwerb der Wahlberechtigung nach § 1 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG), das heißt mit der Vollendung des 16. Lebensjahres. Zivilrechtlich tritt die Volljährigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein (§ 2 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Jugendliche ab Vollendung des 16. Lebensjahrs sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach § 106 BGB in der Geschäftsfähigkeit nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 BGB beschränkt. Sie bedürfen nach § 107 BGB grundsätzlich zu einer Willenserklärung, durch die sie nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangen, der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Insbesondere zur Übernahme eines Ehrenamtes nach § 12 Abs. 1 Satz 2 sollen sie wegen der damit verbundenen Entscheidungsverantwortung erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres verpflichtet sein.

Zu Nummer 3 (§ 15)

Mit der Regelung in dem neuen Absatz 1 a hat der Gemeinderat bei öffentlichen Sitzungen in der Regel eine Einwohnerfragestunde durchzuführen. Der Gemeinderat kann hiervon im Einzelfall abweichen, wenn besondere sachliche Gründe dies rechtfertigen. Die Einzelheiten sind von der Gemeinde in der Hauptsatzung zu regeln.

Zu Nummer 4 (§ 21)

Die Regelung beinhaltet die öffentliche Auslegung von Satzungsentwürfen vor dem Beschluss des Gemeinderats. Damit wird die Transparenz kommunalen Handelns erhöht.

Zu Nummer 5 (§ 22)

Zu Buchstabe a

Die Regelung des Auskunftsanspruchs für jedes einzelne Gemeinderatsmitglied dient der Klarstellung. Der Auskunftsanspruch für jedes einzelne Gemeinderatsmitglied ergibt sich aus dem freien Mandat und gilt unmittelbar, ohne dass es im Sinne eines Gesetzesvorbehalts einer näheren gesetzlichen Ausgestaltung bedarf. Es wird zugleich klargestellt, dass gegebenenfalls dem Auskunftsanspruch entgegenstehende gesetzliche Vorschriften zu beachten sind. Die Pflicht zur Erteilung der Auskünfte kann unter anderem durch grundrechtlich geschützte Interessen Dritter, insbesondere deren datenschutzrechtliche Belange, begrenzt sein (Thüringer Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 14. November 2013, Az.: 3 KO 900/11, Rn. 60 - zitiert nach juris). Diese Belange sind in der Gemeinderatssitzung ebenso wie sonstige berechnigte Inte-

ressen Einzelner im Sinne des § 40 Abs. 1 zu wahren und gegebenenfalls ist die Sitzungsöffentlichkeit zu verneinen.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung des neuen Satzes 5 hat der Gemeinderat auch auf Verlangen einer Fraktion die Pflicht, Akteneinsicht durch von ihm damit beauftragte Ausschüsse oder Gemeinderatsmitglieder zu nehmen. Damit werden die Rechte der Fraktionen gestärkt. Da bereits jedes Gemeinderatsmitglied Auskunft vom Bürgermeister fordern kann, sieht der geänderte neue Satz 5 keine Regelung des Auskunftsanspruchs mehr vor.

Zu Nummer 6 (§ 23)

Zu Buchstabe a

Durch die Neufassung des § 23 Abs. 1 wählt der Gemeinderat zu Beginn seiner Amtszeit ein nach § 23 Abs. 2 gewähltes Gemeinderatsmitglied oder den Bürgermeister zum Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Gemeinderats hat ausschließlich Funktionen, die der ordnungsgemäßen Durchführung der Sitzungen des Gemeinderats dienen. Ausschlaggebend für das Gelingen der Sitzungen ist das Vertrauensverhältnis zwischen dem Gemeinderat und der Person des Vorsitzenden. Deshalb ist es sachgerecht, dem Gemeinderat die Entscheidung über die Besetzung dieser Funktion während der gesamten Amtszeit zu überlassen.

Wird der Bürgermeister zum Vorsitzenden gewählt, vertritt ihn im Fall seiner Verhinderung sein nach § 32 bestimmter Stellvertreter. Dieser hat auch dann Stimmrecht, wenn er nicht Gemeinderatsmitglied ist. Wird ein nach § 23 Abs. 2 gewähltes Gemeinderatsmitglied zum Vorsitzenden gewählt, muss der Gemeinderat aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden wählen, der den Vorsitzenden im Fall seiner Verhinderung vertritt. Der Gemeinderat kann den von ihm gewählten Vorsitzenden und den von ihm gewählten Stellvertreter abberufen. Der Stellvertreter des Bürgermeisters ist kraft Gesetzes auch der Stellvertreter des Bürgermeisters in der Funktion als Vorsitzender des Gemeinderates. Er kann vom Gemeinderat nicht abberufen werden. Bis zur Wahl des Vorsitzenden sowie bei der Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters übernimmt das älteste anwesende Gemeinderatsmitglied die Aufgaben des Vorsitzenden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung für die Beschäftigten folgt aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Juni 2017 (Az.: 10 C 2/16, Rn. 30 - zitiert nach juris) zur Auslegung des Artikels 137 Abs. 1 Grundgesetz. Beamte werden weiterhin generell dem Geltungsbereich des § 23 Abs. 4 Nr. 1 ThürKO unterworfen. Diese nehmen in der Regel Amtsleiterfunktionen oder sonstige hervorgehobene Aufgaben in den Kommunalverwaltungen wahr. Daher haben die Beamten in den kommunalen Verwaltungen bereits durch ihr Verwaltungshandeln oder die Art der Vorbereitung von Verwaltungsentscheidungen in der Regel die Möglichkeit, inhaltlich Einfluss auf die Verwaltungsführung der Gemeinde zu nehmen. Darüber hinaus werden die Regelungen in § 23 Abs. 4 Nr. 2, 2a und 3 begrifflich der Regelung in § 23 Abs. 4 Nr. 1 angepasst.

Zu Nummer 7 (§ 25)

Nach der Neufassung von § 25 kann die Gemeinde im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit die Aufgabenwahrnehmung der Fraktionen durch Zuwendungen aus dem Gemeindehaushalt in angemessenem Umfang unterstützen. Ab einer Größe der Gemeinde von 6.000 Einwohnern sind die Fraktionen in der Regel zu unterstützen. Hiervon kann die Gemeinde im Einzelfall abweichen, wenn besondere sachliche Gründe dies rechtfertigen. Es steht somit im (ab einer Gemeindegröße von 6.000 Einwohnern eingeschränkten) Ermessen des Gemeinderats, die Fraktionsarbeit mit Blick auf deren Funktion und Bedeutung und unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze zu unterstützen.

Zu Nummer 8 (§ 26)

Zu Buchstabe a

Mit der Regelung entfallen die Vorgaben für die Größe des Hauptausschusses. Die Größe wird künftig allein nach den Vorgaben der Gemeinde bestimmt.

Zu Buchstabe b

Es wird bestimmt, dass in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern ein Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden ist. Kleinere Gemeinden entscheiden über die Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses in eigener Verantwortung. Da sich der Rechnungsprüfungsausschuss mit dem Haushaltsvollzug befasst, für die der Bürgermeister zuständig ist, haben der Bürgermeister und seine Stellvertreter nach § 32 im Rechnungsprüfungsausschuss kein Stimmrecht. Der Bürgermeister und die ehrenamtlichen Beigeordneten können nicht zum Vorsitzenden dieses Ausschusses oder dessen Stellvertreter gewählt werden, damit sie nicht den Geschäftsgang des Ausschusses beeinflussen können. Die Regelung dient der Erhöhung der Transparenz des Haushaltsvollzuges.

Zu Buchstabe c

Die Regelung zur Beiratsbildung in dem neu gefassten Absatz 4 dient der Klarstellung.

Zu Nummer 9 (§ 26 a)

Die Regelung verankert die Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen in den Gemeinden in der Thüringer Kommunalordnung. Damit werden die lebensweltlichen Mitbestimmungsmöglichkeiten junger Menschen vor Ort verbessert.

Zu Nummer 10 (§ 27)

Zu Buchstabe a

Durch die Regelung werden die Rechte der Fraktionen gestärkt. Fraktionen, auf die bei der Besetzung des jeweiligen Ausschusses kein Sitz entfallen ist, können ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme und Antragsrecht in den Ausschuss entsenden. Die zusätzlichen Ausschussmitglieder haben mit Ausnahme des Stimmrechts die volle Mitgliedschaft im Ausschuss. Die Regelung soll gewährleisten, dass Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht mit einem stimmberechtigten Mitglied vertreten sind, ihre Auffassung in die Ausschussarbeit einbringen können.

Zu Buchstabe b

Mit der Regelung wird ein Minderheitenrecht zur Hinzuziehung von Sachverständigen in den Ausschüssen geschaffen. Sie erstreckt sich auch auf die Ausschüsse der Kreistage, da § 27 ThürKO für die Ausschüsse des Kreistags entsprechend gilt (§ 105 Abs. 2 Satz 2 ThürKO).

Zu Nummer 11 (§ 29)

Durch die Regelung wird eine Berichtspflicht des Bürgermeisters in den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises eingeführt. Bereits nach § 25 Abs. 1 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen - VKO - (GVBl. 92, Nr. 20 S. 383) hatte die Gemeindevertretung Anspruch darauf, vom Bürgermeister über alle wesentlichen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung unterrichtet zu werden.

Zu Nummer 12 (§ 30)

Die Regelung konkretisiert das Verfahren der Eilentscheidung. Eine Eilentscheidung ist nur dann zulässig, wenn die Entscheidung auch nicht bis zu einer dringlichen Sitzung des Gemeinderats oder des zuständigen Ausschusses ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann und kein Beschluss nach § 36 Abs. 1 a gefasst wird. Durch die in Satz 2 geregelte Pflicht des Bürgermeisters, die Eilentscheidungen ortsüblich bekannt zu machen, wird die Transparenz kommunaler Entscheidungen erhöht.

Zu Nummer 13 (§ 33)

Durch die Neufassung wird der Gesetzentwurf dem Wortlaut des geltenden Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-V) angepasst. Dieser stellt nicht mehr auf den Begriff "Vergütung", sondern auf den Begriff "Entgelt" ab.

Zu Nummer 14 (§ 35)

Zu Buchstabe a und b

Durch die Regelung wird zusätzlich zur bisher möglichen Schriftform die Möglichkeit eröffnet, Einladungen zu Sitzungen, die Beantragung von Sitzungen und die Beantragung zur Aufnahme von Beratungsgegenständen in die Tagesordnung elektronisch zu übermitteln.

Wird eine Angelegenheit auf den Antrag einer Fraktion oder eines Viertels der Gemeinderatsmitglieder in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen, ist dem Antragsteller nach der Regelung in Absatz 4 das Wort auch zur Begründung des Antrags zu erteilen.

Zu Buchstabe c

In Absatz 6 wird klarstellend bestimmt, dass der Tagungsort für die Gemeinderats- und Ausschusssitzungen so gewählt werden soll, dass ein angemessener Zugang der Öffentlichkeit gewährleistet ist.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 15 (§ 36)

Zu Buchstabe a

Durch die Regelung wird klargestellt, dass der Gemeinderat oder Ausschuss solange als beschlussfähig gilt, bis das Gegenteil auf Antrag eines Mitglieds des Gemeinderats festgestellt wird.

Zu Buchstabe b

Die nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts vorgesehenen Sitzungen kommunaler Gremien (insbesondere Gemeinderäte, Kreistage und deren Ausschüsse) dienen der Ausübung und dem Erhalt der von Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz und Artikel 91 der Verfassung des Freistaats Thüringen garantierten und zu gewährleistenden kommunalen Selbstverwaltung. Die Präsenzsitzung, das heißt die persönliche Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderats, stellt den Grundsatz dar. Durch die Regelung im neuen Absatz 1 a soll den Gemeinderäten die Möglichkeit eröffnet werden, in den genannten besonderen Ausnahmesituationen von dem Grundsatz der Pflicht zur persönlichen Anwesenheit der Mitglieder abzuweichen und Beschlüsse in einem elektronischen oder schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) zu fassen. Voraussetzung hierfür ist eine derart außergewöhnliche Situation, dass Präsenzsitzungen nach Abwägung aller Umstände nicht mehr stattfinden können. Dies gilt insbesondere in Fällen einer Pandemie, wie dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 mit strengen Kontaktverboten, aber auch für sonstige Fälle höherer Gewalt, wie zum Beispiel für Naturkatastrophen. In einem solchen Fall bedarf es eines praktikablen Instrumentariums, um die Funktionsfähigkeit der grundgesetzlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung und ihrer Organe aufrecht erhalten zu können. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind daher nur in den genannten besonderen Ausnahmesituationen möglich, in denen es den Gemeinderatsmitgliedern auch unter Abkürzung der Ladungsfrist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 nicht möglich ist, zu einer Sitzung zusammenzutreten und die Angelegenheit nicht bis zur nächsten möglichen Gemeinderatssitzung aufgeschoben werden kann.

Um das vereinfachte Verfahren zur Anwendung bringen zu dürfen, müssen sich in Anlehnung an Absatz 1 mindestens die Hälfte der Gemeinderatsmitglieder mit der elektronischen oder schriftlichen Stimmabgabe einverstanden erklären. Die Gemeinderatsmitglieder müssen dem Verfahren in einer gesonderten Erklärung ausdrücklich zustimmen. Diese Erklärung kann zeitgleich mit der Stimmabgabe erfolgen. Auch Beschlussfassungen im Umlaufverfahren unterliegen den für die Beschlussfassung in Sitzungen erforderlichen Mehrheitserfordernissen.

Die Mitglieder des Gemeinderats geben ihre Stimmen über die betreffende Beschlussvorlage in Textform ab. Gemeinderatsmitglieder können mit dieser Regelung ihre Stimme auch in digitaler Form wie beispielsweise durch E-Mail abgeben, wenn der Urheber sicher authentifiziert werden kann. Nach der Vorschrift des § 126 b Bürgerliches Gesetzbuch erfordert die Textform eine auf einem dauerhaften Datenträger abgegebene lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist. Ein dauerhafter Datenträger ist dabei jedes Medium, das es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich und geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.

Da Beschlüsse im Umlaufverfahren außerhalb von Gemeinderatssitzungen gefasst werden, wird über diese keine Niederschrift gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 angefertigt. Um sicherzustellen, dass alle Gemeinderatsmitglieder gleichmäßig über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse informiert werden, wurde eine gesetzliche Regelung zur unverzüglichen Unterrichtung aller Gemeinderatsmitglieder durch den Bürgermeister aufgenommen.

Die Regelungen gelten für den Geschäftsgang der Ausschüsse (§ 43 Abs. 1 Satz 4) sowie den Geschäftsgang des Kreistags und seiner Ausschüsse (§ 112) entsprechend.

Zu Nummer 16: (§ 38)

Die Regelung dient der Anpassung an die durch das Lebenspartnerschaftsgesetz geschaffene Rechtslage.

Durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) wurde § 20a in das Lebenspartnerschaftsgesetz eingefügt, wonach Lebenspartner ihre Lebenspartnerschaft seit dem 1. Oktober 2017 auf Antrag in eine Ehe umwandeln können. Die Begründung neuer Lebenspartnerschaften ist nach Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) seit dem 1. Oktober 2017 nicht mehr erlaubt. Da Lebenspartnerschaften aber fortbestehen können, wird der in § 38 Abs. 1 Satz 1 ThürKO genannte Personenkreis um eingetragene Lebenspartner erweitert.

Zu Nummer 17 (§ 40)

Um den Grundsatz der Öffentlichkeit den Umständen entsprechend zu wahren, sind die Angelegenheiten, über die im Wege des Umlaufverfahrens entschieden werden soll, in geeigneter Weise vor der Beschlussfassung öffentlich bekannt zu machen. Welches die geeignete Weise ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Vorzugswürdig ist dabei zunächst die von der Hauptsatzung vorgesehene Form der ortsüblichen Bekanntmachung. Die Regelung lässt aber für die Ausnahmesituationen, in denen eine Beschlussfassung in einem elektronischen oder schriftlichen Verfahren zulässig ist, auch andere Formen der öffentlichen Bekanntmachung zu. Dies schließt die Nutzung digitaler Medien wie die Veröffentlichung im Internet (Internetauftritt der Kommune) ein.

Ziel ist es, dass die Öffentlichkeit rechtzeitig über die zu entscheidenden Angelegenheiten und die in einem elektronischen oder schriftlichen Verfahren nach § 36 Abs. 1 a gefassten Beschlüsse informiert wird. Soweit die durch die Hauptsatzung bestimmte Bekanntmachung nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand erfolgen kann, genügt auch hier zunächst die Bekanntmachung in geeigneter Weise. Die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung ist in diesen Fällen aber unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.

Zu Nummer 18 (§ 42)

Aufgrund der Regelung können sich die Mitglieder des Gemeinderats und der Ausschüsse auch Abschriften der Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen erteilen lassen. Die Geschäftsordnung kann auch die Übersendung von Abschriften der Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen an alle Mitglieder des Gemeinderates vorsehen. Das gilt nach § 112 für den Geschäftsgang des Kreistags und seiner Ausschüs-

se entsprechend. Dies stärkt die Stellung der Mitglieder der Gemeinderäte und Kreistage.

Zu Nummer 19 (§ 43)

In Absatz 1 wird geregelt, dass künftig für die Ausschusssitzungen die Bestimmungen des § 40 ohne Einschränkung gelten. Bisher waren die vorbereitenden Ausschusssitzungen grundsätzlich nichtöffentlich. Mit der Öffentlichkeit aller Ausschusssitzungen wird die Transparenz kommunaler Entscheidungsprozesse erhöht.

Die Änderung in Absatz 2 ist eine Folgeregelung aus der Neufassung des Absatzes 1.

Zu Nummer 20 (§ 44)

Die Neuregelung dient der zeitnahen Klärung der Rechtmäßigkeit von Beschlüssen des Gemeinderats. Es wird neu geregelt, dass die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde einen Monat Zeit für die Prüfung der Beanstandung hat. Diese Frist kann begründet auf höchstens drei Monate verlängert werden. Die Monatsfrist beziehungsweise die auf drei Monate verlängerte Frist für die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde beginnt, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde von den für die Entscheidung erforderlichen Tatsachen Kenntnis erhalten hat. Damit wird berücksichtigt, dass notwendige Anhörungen oder eine Sachverhaltsaufklärung länger dauern können.

Zu Nummer 21 (§ 53)

Die Änderung dient der Anpassung an die geltende Rechtslage.

Zu Nummer 22 (§ 55)

Zur Gewährleistung der Wirksamkeit und Rechtssicherheit von Haushaltssatzungen soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, die eine rückwirkende Heilung von Fehlern von Haushaltssatzungen auch nach Ablauf des Haushaltsjahres ermöglicht, um die nachteiligen Folgen, die aus einer (teilweisen) Nichtigkeit einer Haushaltssatzung als bedeutendster Grundlage für die kommunale Haushaltswirtschaft eintreten, unter weitestgehender Wahrung der Haushaltsgrundsätze kompensieren zu können.

Ein besonderes Bedürfnis für diese Bestimmung besteht zudem insbesondere seit der Rechtsprechung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts (ThürOVG) hinsichtlich der einzuhaltenden Anforderungen an das Verfahren zur Bestimmung des Umlagesolls und des Umlagesatzes für die Kreisumlage im Rahmen des Erlasses der Haushaltssatzung eines Landkreises (Urteil vom 7. Oktober 2016 - Az.: 3 KO 94/12 - rechtskräftig; Urteil vom 23. März 2018 - Az.: 3 N 311/13 - nicht rechtskräftig; Urteil vom 26. Juni 2018 - Az.: 3 KO 192/17 - nicht rechtskräftig). Mit seinen Entscheidungen hatte das ThürOVG die Haushaltssatzungen von Landkreisen für (teilweise) unwirksam erklärt, insbesondere, weil im Verfahren zum Erlass der landkreislichen Haushaltssatzung zur Festsetzung des Umlagesolls und des Umlagesatzes für die Kreis- und Schulumlage die kreisangehörigen Gemeinden nicht bzw. nicht ausreichend angehört worden seien. Im Ergebnis fehlt den auf die Festsetzungen der Haushaltssatzung gestützten Bescheiden der Landkreise zur Erhebung der Kreis- und Schulumlage gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden in Fällen einer (teilweise) unwirksamen Haushaltssatzung die Rechtsgrundlage.

Ohne eine Heilungsmöglichkeit könnten sich beispielsweise Gemeinden auf dem Klageweg unabhängig von ihrer Haushaltslage einer Heranziehung zur Kreisumlage entziehen, sofern es beim Erlass der Haushaltssatzung des Landkreises zu Fehlern gekommen ist. Damit entstünde ein Fehlanreiz, zukünftig jeden Kreisumlagebescheid in der Hoffnung zu beklagen, dass ein Gericht Rechtsfehler bei der Festsetzung des Umlagesatzes oder andere Fehler, die zu einer Nichtigkeit der Haushaltssatzung führen, erkennt. Die Landkreise hätten ohne eine Heilungsmöglichkeit den im Klageweg obsiegenden Gemeinden die für das entsprechende Haushaltsjahr bereits gezahlte Kreisumlage vollständig zu erstatten. Der Finanzierungsaufwand wäre in künftigen Haushaltsjahren bei der Kreisumlage berücksichtigungsfähig. Im Ergebnis würde der Klageerfolg einzelner Gemeinden allen kreisangehörigen Gemeinden finanziell zur Last fallen. Ohne eine Heilungsmöglichkeit wären insoweit die Systemgerechtigkeit der Kreisumlage und schließlich auch die Stabilität der Kreisumlage als notwendiger und integraler Bestandteil des Finanzausgleichssystems erheblich beeinträchtigt.

Die grundsätzliche Möglichkeit der nachträglichen Heilung von Fehlern von Haushaltssatzungen auf Grundlage der bisher geltenden Bestimmungen war zwar bisher bereits nach Auffassung des ThürOVG gegeben. In seinem Urteil vom 18. Dezember 2008 (Az.: 2 KO 994/06, juris) hatte das ThürOVG hierzu ausgeführt, dass auch eine Haushaltssatzung nach Abschluss des Haushaltsjahres rückwirkend erlassen bzw. bekannt gemacht werden kann, wenn diese eine ungültige Haushaltssatzung bzw. eine solche, deren Gültigkeit rechtlichen Zweifeln unterliegt, ersetzen soll. Dem stehe nicht entgegen, dass der Haushaltsplan nach Abschluss des Haushaltsjahres nachträglich nicht mehr geändert werden könne (Rn. 37 ff.). Es entspreche rechtsstaatlichen Grundsätzen, dass eine Satzung rückwirkend erlassen werden könne, wenn diese eine ungültige Satzung bzw. eine solche, deren Gültigkeit rechtlichen Zweifeln unterliegt, ersetzen solle. Es gebe darüber hinaus keine haushaltsrechtlichen Vorgaben, denen sich ein Rechtssatz entnehmen ließe, der eine spätere rückwirkende Regelung verbiete, der nur berichtigende Funktion zukommen soll. Insbesondere stehe einer solchen rückwirkenden berichtigenden Regelung nicht der ebenso für die Kreiswirtschaft (§ 114 ThürKO) geltende in § 55 Abs. 1 ThürKO verankerte "Grundsatz der Jährlichkeit" und der sich daraus ergebende "Grundsatz der zeitlichen Bindung" im Haushaltsrecht entgegen. Der rückwirkende Erlass einer Haushaltssatzung sei nicht ausgeschlossen, wenn das in Rede stehende Haushaltsjahr abgelaufen und zwischenzeitlich sogar der Jahresabschluss erstellt sei. Etwas anderes ergebe sich auch nicht, wenn nach Ablauf des Haushaltsjahres Fehler festgestellt werden, die die materielle Wirksamkeit der Festsetzungen in der Haushaltssatzung wie zum Beispiel die Umlagegrundlagen der Kreisumlagen und Schulumlagen selbst betreffen. Derartige Fehler führten nämlich nicht zur Nichtigkeit des nach Maßgabe der §§ 114, 55 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO in der Haushaltssatzung festzustellenden Haushaltsplanes. In entsprechender Anwendung des auch im öffentlichen Recht anwendbaren Rechtsgedankens des § 139 BGB führe die Ungültigkeit eines Satzungsteils dann nicht zur Gesamtnichtigkeit, wenn die Restbestimmung auch ohne den nichtigen Teil sinnvoll bleibt - Grundsatz der Teilbarkeit - und mit Sicherheit anzunehmen ist, dass sie auch ohne diesen Teil erlassen worden wäre - Grundsatz des mutmaßlichen Willens des Gesetzgebers.

In Kenntnis dieser Rechtsprechung, aber in Bezug auf die Auswirkung eines konkreten nachträglichen Heilungsversuches betreffend die Festsetzungen in der Haushaltssatzung zur Kreisumlage auf den Haushalts-

plan weitergehend, vertritt allerdings das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern (OVG MV) mit seinem Urteil vom 18. Juli 2018 (Az.: 2 L 463/16) die Auffassung, dass auf der Grundlage einer nachträglichen Heilung von Haushaltssatzungen das Prinzip der Jährlichkeit des Haushalts gemäß § 48 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) entgegenstehe. Eine Satzung des Landkreises Nordwestmecklenburg aus dem Jahr 2018, mit der Fehler bei der Festsetzung des Kreisumlagesatzes in der Haushaltssatzung für das Jahr 2013 geheilt werden sollten, wurde daher vom Oberverwaltungsgericht für nichtig erklärt.

Da § 48 Abs. 1 KV M-V der einschlägigen Thüringer Bestimmung des § 60 Abs. 1 ThürKO bzw. des § 9 Abs. 1 ThürKDG entspricht, soll durch die Schaffung der Bestimmung des § 55 Abs. 5 die erforderliche Rechtsklarheit und -sicherheit geschaffen werden.

Zu Nummer 23 (§ 59)

Nach den bisherigen Regelungen der Thüringer Kommunalordnung können Ausgabeverpflichtungen nicht mit Wirkung für Folgejahre getätigt werden, wenn die Haushaltssatzung keine Verpflichtungsermächtigungen hierfür vorsieht oder die Verpflichtungsermächtigungen nicht in ausreichender Höhe bestehen. Ferner ist die Möglichkeit, Verpflichtungsermächtigungen aufzunehmen an die Höhe der möglichen Kreditaufnahmen gebunden. Um auch bisher in der Haushaltssatzung nicht oder nicht ausreichend veranschlagte Maßnahmen umzusetzen, bedarf es einer gesetzlichen Regelung zur über- und außerplanmäßigen Aufnahme von Verpflichtungsermächtigungen.

Zu Nummer 24 (§ 63)

Mit der Änderung wird die Aufnahme von Investitionskrediten für energetische Sanierungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen entfristet.

Zu Nummer 25 (§ 71)

Zu Buchstaben a und b

In der Regelung in Absatz 2 Satz 2 wird durch eine Ergänzung der Aufzählung für weitere Bereiche der kommunalen Aufgabenerfüllung klar gestellt, dass sie der Daseinsvorsorge zuzurechnen sind und damit nicht der Subsidiaritätsregelung der Nummer 4 unterfallen.

So findet für den ÖPNV sowohl die klare Zuständigkeitsregelung nach § 3 des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG) als auch die Definition als Aufgabe der Daseinsvorsorge nach § 2 Abs. 1 ThürÖPNVG Eingang in die Vorschriften über die gemeindlichen Unternehmen.

Mit der Formulierung "Gesundheitsversorgung und -vorsorge" umfasst die Klarstellung des Gesetzes einerseits die Bereiche, die die Gemeinden im Sinne des § 2 Abs. 2 ThürKO als eigene Aufgabe der gesundheitlichen Betreuung erfüllen. Andererseits umfasst sie die Verpflichtung, die erforderlichen Maßnahmen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens zu treffen, die den Landkreisen und kreisfreien Städten gemäß § 87 Abs. 2 ThürKO obliegen und durch § 2 Thüringer Krankenhausgesetz im Sinne einer Gewährleistung der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung durch leistungsfähige Krankenhäuser spezialgesetzlich konkretisiert sind. Die gesetzliche Klarstellung bezieht sich schließlich auf die Aufgabe des öffentlichen Wohnungsbaus, die die Gemeinde im eigenen Wirkungskreis im Sinne von § 2 Abs. 2 wahrnimmt.

Mit der Ergänzung in Absatz 5 soll der besonderen Situation im Bereich der Gesundheitsleistungen Rechnung getragen werden. Hier müssen die Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft, aber auch medizinische Versorgungszentren, die von ihnen oder den Kommunen unmittelbar gehalten werden, gestärkt werden, damit die öffentlichen Träger in diesem Bereich am Markt bestehen können. Dies ist umso wichtiger, als eine ausreichende medizinische Versorgung auch in der Fläche letztlich durch diese sichergestellt werden muss. Insoweit ist es von grundsätzlicher Bedeutung, den kommunalen Unternehmen eine sinnvolle und wirtschaftliche Unternehmensstruktur zu ermöglichen. Dazu gehört auch die Möglichkeit einer geeigneten örtlichen Strukturierung dieser Unternehmen. Sie soll insbesondere auch im Bereich von Kreisgrenzen möglich sein, was durch die Neuregelung erleichtert werden soll. Daher wird die Zustimmung des betroffenen Nachbarlandkreises gesetzlich fingiert, wenn dieser nicht innerhalb einer Monatsfrist widerspricht. Mit dieser Widerspruchslösung wird einerseits den Interessen des Nachbarlandkreises Rechnung getragen, der so die Möglichkeit hat, zu überprüfen und zu entscheiden, ob eine überörtliche Betätigung eines vom Nachbarkreis getragenen Unternehmens seiner eigenen Aufgabenwahrnehmung widerspricht. Andererseits vereinfacht und beschleunigt sie für die kommunal getragenen Krankenhäuser und medizinischen Versorgungszentren die Aufnahme einer überörtlichen Betätigung. Dem Ziel einer Verfahrensbeschleunigung wird schließlich auch dadurch Rechnung getragen, dass eine überörtliche Betätigung in diesem Bereich gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde nur noch angezeigt werden muss, eine rechtsaufsichtliche Genehmigung aber entfällt.

Zu Nummer 26 (§ 73)

Mit Blick auf die Einfügung eines neuen Absatzes 2 wird in Absatz 1 eine Regelung ergänzt, die eine diesbezügliche gesellschaftsvertragliche Fixierung fordert und so im konkreten Einzelfall die Umsetzung des Regelungszieles des neuen Absatzes 2 über den Gesellschaftsvertrag sicherstellt. Zugleich wird damit über den Gesellschaftsvertrag das Recht der Gemeinde festgelegt, anstelle einer Wahl der Aufsichtsratsmitglieder durch die Gesellschafterversammlung Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Mit der Einfügung eines neuen Absatzes 2 in den § 73 ThürKO soll dem Ziel Rechnung getragen werden, auch für kommunale Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts bei der personellen Besetzung der Organe, und hier bei Bildung eines Aufsichtsrates, die Zusammensetzung des Gemeinderates abzubilden. Das Verfahren ist dafür entsprechend dem Verfahren zur Besetzung der Ausschüsse ausgestaltet. Der Arbeitsbelastung des Bürgermeisters kann mit Blick auf die Vielfältigkeit gemeindlicher Unternehmen und den Anspruch eines Aufsichtsratsmandates Rechnung getragen werden, indem auf seinen Vorschlag hin an seiner Stelle ein Beigeordneter, ein anderer Bediensteter der Verwaltung oder auch ein sachkundiger Dritter in den Aufsichtsrat entsandt wird. So wird neben der notwendigen Sachkunde insbesondere die Verknüpfung zu Informationen der Gemeindeverwaltung und ein Interessenausgleich zwischen Unternehmen und Gemeinde gewahrt.

Zu berücksichtigen ist, dass sich in den Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts die Organe, deren Zusammensetzung und Aufgaben nach dem Privatrecht, insbesondere nach dem Gesellschaftsrecht, sowie nach der Unternehmenssatzung bestimmen. Dabei kommt dem Gesellschaftsrecht als Bundesrecht und damit als höherrangigem Recht der Vorrang gegenüber dem landesrechtlich ausgeformten Kom-

munalrecht zu. Gesellschaftsrechtlich sind die Mitglieder des Aufsichtsrates allein dem Unternehmen verpflichtet und üben ihr Amt höchstpersönlich aus. Hieraus kann sich ein Spannungsfeld zu den Interessen der entsendenden Kommune ergeben. Die Regelung verpflichtet die Aufsichtsratsmitglieder daher ausdrücklich auf die Interessen der Gemeinde, soweit dem gesetzlich nichts entgegensteht. Das gilt umso mehr, als diese Interessen ihren Ausdruck in einem Gemeinderatsbeschluss gefunden haben. Mit einem Beschluss kann der Gemeinderat auch eine Weisung gegenüber dem Aufsichtsratsmitglied erteilen und so dessen Entscheidung im Unternehmen binden. Mit diesem Weisungsrecht korrespondiert dann jedoch eine Haftungsfreistellung des Aufsichtsratsmitglieds durch die Gemeinde, wenn das Mitglied sich durch eine weisungsgemäße Entscheidung haftbar gemacht hat, Satz 7.

Bei der Wahrnehmung eines Aufsichtsratsmandats ist es besonders wichtig, auf eine ausreichende Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder zu achten. Daher regelt Satz 4 ausdrückliche Anforderungen an die Qualifikation von Aufsichtsratsmitgliedern. Fehlt es daran, ist die Gemeinde nach Satz 5 in der Pflicht, für die Herstellung dieser Voraussetzungen Sorge zu tragen. Das umfasst auch die Erhaltung der Qualifikation der Mandatsträger. Die Gemeinde hat diese über entsprechende Maßnahmen wie etwa Fortbildungen sicherzustellen.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3. Insoweit handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 27 (§ 74)

Der neue Satz 4 des Absatzes 1 stellt ausdrücklich die kommunalverfassungsrechtliche Zuständigkeitsverteilung klar, die uneingeschränkt auch für die Entscheidungen der Vertreter der Gemeinde in den Organen ihrer Unternehmen gilt. Denn der Gemeinderat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, soweit er nicht die Beschlussfassung einem beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist (§ 22 Abs. 3 Satz 1). Die Zuständigkeit des Bürgermeisters erstreckt sich unter anderem auf die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (§ 29 Abs. 2 Nr. 1). In Bezug auf die Angelegenheiten kommunaler Unternehmen fehlt es gewöhnlich schon daran, dass diese Angelegenheiten für die Gemeinde alltäglich, häufig wiederkehrend und in diesem Sinne laufende Angelegenheiten sind, so dass eine Entscheidungszuständigkeit des Bürgermeisters nicht in Betracht kommt. Außerdem besteht üblicherweise ein Organvorbehalt im Unternehmen für Angelegenheiten, die für das Unternehmen selbst von Bedeutung sind, weshalb die Angelegenheit auch für die Gemeinde als Gesellschafterin nicht ohne Bedeutung sein wird. Folglich kommt nur in Ausnahmefällen eine Zuständigkeit des Bürgermeisters in Betracht. Daher braucht der Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde im Organ des Unternehmens in der Regel einen seine Entscheidung im Unternehmen legitimierenden Gemeinderatsbeschluss.

Durch die gesellschaftsrechtlich zulässige Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags hat es die Gemeinde zusätzlich selbst in der Hand, über Organvorbehalte die Beteiligung des Gemeinderates sicherzustellen.

Zu Nummer 28 (§ 75 a)

Durch die Bekanntmachung der Fertigstellung des Beteiligungsberichts und der Möglichkeit zur Einsichtnahme wird der Öffentlichkeit in ausrei-

chendem Maße Gelegenheit gegeben, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen. Die Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht kann in den Dienststunden und Diensträumen der Verwaltung gewährt werden. Zugleich wird durch die Form der Auslegung verhindert, dass mit einer Bekanntmachung des gesamten Berichts in einer Zeitung oder dem Amtsblatt erhebliche Kosten verbunden sind. Damit bleibt der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung gewahrt.

Zu Nummer 29 (§ 82)

Durch die Regelung wird gewährleistet, dass die Berichte der örtlichen Rechnungsprüfung öffentlich zugänglich sind. Dies erhöht die Transparenz kommunalen Handelns.

Zu Nummer 30: (§ 83)

Es wird die öffentliche Bekanntmachung und öffentliche Auslegung der Berichte der überörtlichen Prüfung geregelt. Damit wird die Transparenz kommunalen Handelns erhöht.

Zu Nummer 31 (§ 94)

Nach § 93 Abs. 2 Satz 2 ThürKO entsteht das Bürgerrecht auf Landkreisebene mit dem Erwerb der Wahlberechtigung nach § 1 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG), das heißt mit der Vollendung des 16. Lebensjahres. Zivilrechtlich tritt die Volljährigkeit erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein (§ 2 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Jugendliche ab Vollendung des 16. Lebensjahrs sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach § 106 BGB in der Geschäftsfähigkeit nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 BGB beschränkt. Sie bedürfen nach § 107 BGB grundsätzlich zu einer Willenserklärung, durch die sie nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangen, der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Zur Übernahme eines Ehrenamtes nach § 94 Abs. 1 Satz 2 sollen sie wegen der damit verbundenen Entscheidungsverantwortung erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres verpflichtet sein.

Zu Nummer 32 (§ 96a)

Durch die Neufassung der Bestimmung gilt neben den §§ 16 und 17 auch der in § 15 eingefügte Absatz 1a (Einwohnerfragestunde) für Angelegenheiten des Landkreises entsprechend.

Zu Nummer 33 (§ 101)

Zu Buchstabe a

Die Regelung des Auskunftsanspruchs für jedes einzelne Kreistagsmitglied dient der Klarstellung. Der Auskunftsanspruch für jedes einzelne Kreistagsmitglied ergibt sich aus dem freien Mandat und gilt unmittelbar, ohne dass es im Sinne eines Gesetzesvorbehalts einer näheren gesetzlichen Ausgestaltung bedarf. Es wird zugleich klargestellt, dass gegebenenfalls dem Auskunftsanspruch entgegenstehende gesetzliche Vorschriften zu beachten sind. Die Pflicht zur Erteilung der Auskünfte kann unter anderem durch grundrechtlich geschützte Interessen Dritter, insbesondere deren datenschutzrechtliche Belange, begrenzt sein (Thüringer Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 14. November 2013, Az.: 3 KO 900/11, Rn. 60 - zitiert nach juris). Diese Belange sind ebenso wie sonstige berechnete Interessen Einzelner in der Kreistagssitzung im Sinne

des § 40 Abs. 1 in Verbindung mit § 112 zu wahren und gegebenenfalls ist die Sitzungsöffentlichkeit zu verneinen.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung des neuen Satzes 5 hat der Kreistag auch auf Verlangen einer Fraktion die Pflicht, Akteneinsicht durch von ihm damit beauftragte Ausschüsse oder Kreistagsmitglieder zu nehmen. Damit werden die Rechte der Fraktionen gestärkt. Da bereits jedes Kreistagsmitglied Auskunft vom Landrat fordern kann, sieht der geänderte neue Satz 5 keine Regelung des Auskunftsanspruchs mehr vor.

Zu Nummer 34 (§ 102)

Zu Buchstabe a

Durch die Neufassung des § 102 Abs. 1 wählt der Kreistag zu Beginn seiner Amtszeit ein nach § 102 Abs. 2 gewähltes Kreistagsmitglied oder den Landrat zum Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Kreistags hat ausschließlich Funktionen, die der ordnungsgemäßen Durchführung der Sitzungen des Kreistags dienen. Ausschlaggebend für das Gelingen der Sitzungen ist das Vertrauensverhältnis zwischen dem Kreistag und der Person des Vorsitzenden. Deshalb ist es sachgerecht, dem Kreistag die Entscheidung über die Besetzung dieser Funktion während der gesamten Amtszeit zu überlassen.

Wird der Landrat zum Vorsitzenden gewählt, vertritt ihn im Fall seiner Verhinderung sein nach § 110 bestimmter Stellvertreter. Dieser hat auch dann Stimmrecht, wenn er nicht Kreistagsmitglied ist. Wird ein nach § 102 Abs. 2 gewähltes Kreistagsmitglied zum Vorsitzenden gewählt, muss der Kreistag aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden wählen, der den Vorsitzenden im Fall seiner Verhinderung vertritt. Der Kreistag kann den von ihm gewählten Vorsitzenden und den von ihm gewählten Stellvertreter abberufen. Der Stellvertreter des Landrats ist kraft Gesetzes auch der Stellvertreter des Landrats in der Funktion als Vorsitzender des Kreistags. Er kann vom Kreistag nicht abberufen werden. Bis zur Wahl des Vorsitzenden sowie bei der Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters übernimmt das älteste anwesende Kreistagsmitglied die Aufgaben des Vorsitzenden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung für die Beschäftigten folgt aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Juni 2017 (Az.: 10 C 2/16, Rn. 30 - zitiert nach juris) zur Auslegung des Artikels 137 Abs. 1 Grundgesetz. Beamte werden weiterhin generell dem Geltungsbereich des § 23 Abs. 4 Nr. 1 ThürKO unterworfen. Diese nehmen in der Regel Amtsleiterfunktionen oder sonstige hervorgehobene Aufgaben in den Kommunalverwaltungen wahr. Daher haben die Beamten in den kommunalen Verwaltungen bereits durch ihr Verwaltungshandeln oder die Art der Vorbereitung von Verwaltungsentscheidungen in der Regel die Möglichkeit, inhaltlich Einfluss auf die Verwaltungsführung der Gemeinde zu nehmen. Darüber hinaus werden die Regelungen in § 102 Abs. 4 Nr. 2, 2 a, 3 und 3 a begrifflich der Regelung in § 102 Abs. 4 Nr. 1 angepasst.

Zu Nummer 35 (§ 104)

Nach der Neufassung der Regelung in § 104 soll der Landkreis im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit die Aufgabenwahrnehmung

der Fraktionen durch Zuwendungen aus dem Kreishaushalt in angemessenem Umfang unterstützen. Hiervon kann der Landkreis im Einzelfall abweichen, wenn besondere sachliche Gründe dies rechtfertigen. Es steht somit im eingeschränkten Ermessen des Kreistags, die Fraktionsarbeit mit Blick auf deren Funktion und Bedeutung und unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze zu unterstützen.

Zu Nummer 36 (§ 105)

Mit der Regelung entfallen die Vorgaben für die Größe des Kreis Ausschusses und den Vorsitz des Landrats. Die Größe und der Vorsitz werden künftig allein nach den Vorgaben des Landkreises bestimmt.

Zu Nummer 37 (§ 107)

Durch die Regelung wird eine Berichtspflicht des Landrats in den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises eingeführt.

Zu Nummer 38 (§ 108)

Die Regelung konkretisiert das Verfahren der Eilentscheidung. Eine Eilentscheidung ist nur dann zulässig, wenn die Entscheidung auch nicht bis zu einer dringlichen Sitzung des Kreistags oder des zuständigen Ausschusses (Einberufung mit verkürzter Ladungsfrist nach § 112 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Satz 3) ohne Nachteil für den Landkreis aufgeschoben werden kann und kein Beschluss nach § 112 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 a gefasst wird. Durch die in Satz 2 geregelte Pflicht des Landrats, die Eilentscheidungen ortsüblich bekannt zu machen, wird die Transparenz kommunaler Entscheidungen erhöht.

Zu Nummer 39 (§ 113)

Die Neuregelung dient der zeitnahen Klärung der Rechtmäßigkeit von Beschlüssen des Kreistags. Es wird neu geregelt, dass die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde einen Monat Zeit für die Prüfung der Beanstandung hat. Diese Frist kann begründet auf höchstens drei Monate verlängert werden. Die Monatsfrist beziehungsweise die auf drei Monate verlängerte Frist für die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde beginnt, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde von den für die Entscheidung erforderlichen Tatsachen Kenntnis erhalten hat. Damit wird berücksichtigt, dass notwendige Anhörungen oder eine Sachverhaltsaufklärung länger dauern können.

Zu Nummer 40 (§ 130 b)

Die Regelung wird aufgehoben, da die Kommunalisierung der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter abgeschlossen ist.

Zu Artikel 2 (Änderung des ThürKDG)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Die Änderung dient der Anpassung an die geltende Rechtslage.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 22 (§ 55) wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 13)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 23 (§ 59) wird entsprechend verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 14)

Mit der Änderung wird die Aufnahme von Investitionskrediten für energetische Sanierungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen entfristet.

Zu den Nummern 5 und 6 (§§ 22 und 23)

Mit den neuen Regelungen werden die doppischen Bestimmungen an die neuen Bestimmungen des § 82 Abs. 2 Satz 2 ff. sowie § 83 Abs. 3 ThürKO angepasst.

Zu Nummer 7 (§ 30)

Mit der Änderung wird die Regelung dynamisiert, um neu zur Doppik wechselnden Kommunen die Vermögensbewertung auf aktuellerer Grundlage zu ermöglichen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung)

Die Änderung vollzieht die neue Verpflichtung gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 ThürKO zur Erstellung einer Anlage zum Zweck der Darstellung über die Zuwendungen zur Unterstützung der Fraktionen des Gemeinderates nach. Die Liste der Anlagen zum Haushaltsplan in § 2 Abs. 2 wird dementsprechend ergänzt.

Zu Artikel 4 (Änderung der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik)

Die Änderung vollzieht die neue Verpflichtung gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 ThürKO zur Erstellung einer Anlage zum Zweck der Darstellung über die Zuwendungen zur Unterstützung der Fraktionen des Gemeinderates nach. Die Liste der Anlagen zum Haushaltsplan in § 1 Abs. 2 wird dementsprechend ergänzt.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Durch die Regelung treten sämtliche Bestimmungen des Artikelgesetzes am 1. Januar 2021 in Kraft.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Hennig-Wellsow

Für die Fraktion
der SPD:

Hey

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Rothe-Beinlich